

# ZBB 2004, 318

## VerbrKrG a. F. § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchst. b

Pflicht zur Gesamtbetragsangabe im Verbraucherkreditvertrag bei „unechter Abschnittsfinanzierung“

BGH, Urt. v. 08.06.2004 – XI ZR 150/03 (OLG Karlsruhe), ZIP 2004, 1445

### Amtliche Leitsätze:

1. Bei einer so genannten unechten Abschnittsfinanzierung besteht gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 № 1 Buchst. b Satz 2 VerbrKrG eine Pflicht zur Angabe des Gesamtbetrags aller vom Verbraucher zu erbringenden Leistungen.
2. Bei Bestehen einer engen Verbindung zwischen Darlehens- und Ansparvertrag bedarf es der Angabe des Gesamtbetrags aller vom Verbraucher zu erbringenden Leistungen nach § 4 Abs. 1 Satz 4 № 1 Buchst. b VerbrKrG auch bei endfälligen Verbraucherkrediten, die bei Fälligkeit zumindest zum Teil mittels einer in der Zwischenzeit angesparten Kapitallebensversicherung abgelöst werden sollen (Bestätigung von BGHZ 149, 302 = ZIP 2002, 391 = ZVI 2002, 154).
3. Die Annahme einer solchen engen Verbindung setzt voraus, dass die Zahlungen auf den Ansparvertrag aus der Sicht des Verbrauchers wirtschaftlich regelmäßigen Tilgungsleistungen an den Kreditgeber gleichstehen.